

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	<b>Deutsche Hochschule der Polizei in Münster in Kooperation mit den Bildungseinrichtungen der Polizei des Bundes und der Länder</b>			
Ggf. Standort	<b>Münster und Polizeieinrichtungen der Länder</b>			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<b>Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>24 Monate (2 Jahre)</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>120 ECTS-Punkte</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	<b>weiterbildend</b>			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>1. Oktober 2007</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>Bis zu 240</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	<b>131</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	<b>108</b>			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	10.06.2020

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	8
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	8
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>9</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	12
2.2.1 Curriculum .....	12
2.2.2 Mobilität .....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung .....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung .....	20
2.2.5 Prüfungssystem .....	22
2.2.6 Studierbarkeit.....	23
2.2.7 Besonderer Profilanpruch .....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	29
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	31
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	31
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	31
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	32
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>33</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	33
2 Rechtliche Grundlagen.....	33
3 Gutachtergruppe .....	33
<b>IV Datenblatt.....</b>	<b>34</b>
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	34
2 Daten zur Akkreditierung.....	34
<b>Glossar.....</b>	<b>35</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>36</b>

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlungen vor:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 12 Abs. 1, Sätze 1-3, 5 MRVO): Es sollte überprüft werden, ob in Modul 6 und 13 Redundanzen abgebaut werden könnte.
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Externe Referentinnen und Referenten sollten nur unterstützend in der Lehre eingesetzt werden. Auf jeden Fall sollte vermieden werden, dass ein überwiegender Einsatz zu unzusammenhängenden Lehreinheiten führt; Ringvorlesungen sollten vermieden werden.

### **Kurzprofil des Studiengangs**

Der zweijährige weiterbildende und interdisziplinäre Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) – im Folgenden Studiengang PM genannt – ist als Zugangsvoraussetzung für den höheren Polizeidienst in den Ländern und beim Bund (Bundeskriminalamt und Bundespolizei) das einzige Studienangebot der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol). Die DHPol mit Sitz Münster ist bundesweit die einzige Hochschule der Polizei mit universitärem Status und eigengesetzlicher Grundlage. Aufgrund der Länderzuständigkeit für die Polizei führt die DHPol den Masterstudiengang seit Bestehen der Hochschule und seit Beginn des Studienbetriebs in Kooperation mit Fachhochschulen und Bildungseinrichtungen der Länder und des Bundes durch.

Durch den Studiengang PM sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, größere Polizeidienststellen und Polizeieinheiten zu führen, in Führungsstellen den Einsatz der Polizei zu leiten, besondere Aufgaben in Zentralbehörden des Bundes und der Länder und in Obersten Bundes- und Landesbehörden sowie in Institutionen internationaler polizeilicher Zusammenarbeit wahrzunehmen sowie bei der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten mitzuwirken. Dabei sollen sie das erforderliche Wissen und die Kompetenzen erwerben, um den Perspektivwechsel von der Sachbearbeitung hin zur Führungsebene vorzunehmen. Deshalb ist der Studiengang PM neben der Vermittlung von wissenschaftlich fundiertem Fach- und Führungswissen insbesondere auf die Ausprägung und Stärkung Fähigkeiten ausgerichtet, die zur Wahrnehmung der komplexen polizeilichen Führungsrolle qualifizieren.

Der Zugang zum Studium ist gemäß § 29 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) Polizeibeamtinnen und -beamten nach mehrstufigen und umfassenden Auswahlverfahren durch die Länder und den Bund im Benehmen mit der DHPol möglich. Die beamteten Studierenden werden für die Dauer des Studiums an die DHPol abgeordnet. Die Kosten des Studiums sowie Unterkunft und Verpflegung zahlen die Dienstherrn.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium konnte sich von der Qualität des Masterstudiengangs PM überzeugen. Die Curriculumsrevision hat den Studiengang besser strukturiert und es gibt weitere Abstimmungsprozesse zwischen der DHPol und den Länderpolizeien, das Curriculum noch studierendenfreundlicher zu gestalten.

Der Studiengang PM weist klar erkennbare Ziele und Kompetenzen auf, die im Wesentlichen auch von den Inhalten des Modulhandbuchs abgedeckt werden. Die anspruchsvolle Koordination der praktischen Studienanteile in den Länderpolizeien und der theoretischen Anteile an der DHPol verläuft zumeist reibungslos, wobei nicht alle Redundanzen ausgeräumt werden können.

Das Studienprogramm besticht durch kompetentes Lehrpersonal und auch durch die Möglichkeit, herausragende externe Referentinnen und Referenten für Lehrveranstaltungen gewinnen zu können, was für den praktisch ausgelegten Masterstudiengang von besonderer Relevanz ist. Das hochselektive Auswahlverfahren und die sehr gute Ausstattung ermöglichen ein Studium unter besten Bedingungen, so dass die Abbrecherquote praktisch nicht existent ist.

Auf die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung ist die DHPol aus Sicht des Gutachtergremiums soweit es möglich eingegangen. So wurden ergänzend zur Auslandsstudienfahrt die Möglichkeit zur individuellen Auslandshospitation geschaffen (Empfehlung 1). Durch ein Lehrendenkataster und regelmäßige Studiengangskonferenzen konnte zwar nicht direkt auf die Auswahl der Lehrenden in den Länderpolizeien eingewirkt werden, jedoch eine deutliche Standardisierung und Koordination der Lehre ermöglicht werden (Empfehlung 2). Auch die Selbstlernzeit konnte für den Wahlpflichtbereich ausgeweitet werden (Empfehlung 4). Auf die Einrichtung eines Beirates (Empfehlung 3) wurde bislang verzichtet, wobei dies geplant ist, sollten weitere Studiengänge an der DHPol eingerichtet werden. Die Anrechnungspraxis von im Ausland erworbenen Kompetenzen (Empfehlung 5) scheitert jedoch an den dienstrechtlichen Bestimmungen für die Studierenden, die neben ihrem Studium natürlich auch weiterhin Landesbeamte sind, wodurch längere Auslandsaufenthalte nicht gewährleistet werden können.

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zu einer rundum ausgewogenen guten Beurteilung des Studiengangs PM.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang PM ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und umfasst 4 Semester. Mit dem weiterbildenden Masterabschluss werden unter Einbeziehung der grundständigen Bachelorstudiengänge „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) bzw. „Polizei“ (B.A.) an den Fachbereichen Polizei der Fachhochschulen bzw. Hochschulen der öffentlichen Verwaltung, den Hochschulen der Polizei Brandenburg und Rheinland-Pfalz sowie den Polizeiakademien Niedersachsen und Hamburg 300 ECTS-Punkte erworben. Der Studiengang PM wird jährlich zum Oktober angeboten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang PM hat ein anwendungsbezogenes Profil (vgl. § 1 Satz 1 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM)). Der Studiengang PM ist ein weiterbildender Masterstudiengang. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Der Studiengang PM sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von elf Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 9 Abs. 1 und 3 PrüfO-MA-PM).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Studiengang PM sind in § 29 DHPolG i. v. M. mit jeweiligen Landesverordnungen festgelegt und sehen jeweils mehrjährige Erfahrungen (3-6 Jahre) in der Berufspraxis voraus.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Die vergebene Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (Diploma Supplement, Ziffer 2.1). Auch in dem amtlichen Kürzel für die Prüfungsordnung – PrüfO-MA-PM – wird deutlich, dass der Abschlussgrad Master of Arts ist. Hingegen wird in § 17 PrüfO-MA-PM „Masterzeugnis und -urkunde“ in Abs. 2 Satz 1 dieser Umstand eher verschleiert als präzisiert, indem es dort heißt: „Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des akademischen Grades „Master Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement (Master of Public Administration – Police Management)“. Hier wird aber nicht der Grad, sondern der Titel „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ und sein englisches Äquivalent genannt; der Abschlussgrad bleibt unbestimmt. In der jetzigen Formulierung kann der Eindruck entstehen, dass der Abschlussgrad nicht der Master of Arts (M.A.), sondern der Master of Public Administration (MPA) ist; letzterer Abschlussgrad ist für einen weiterbildenden Masterstudiengang der Verwaltungswissenschaften auf jeden Fall zulässig. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Satz umformuliert werden und klar zwischen Titel und Abschlussgrad unterscheiden.

Das Zeugnis umfasst ein Transcript of Records sowie das Diploma Supplement. Ersteres gibt Auskunft über die Module des dem Abschluss zugrundeliegenden Studiums. Letzteres wurde anlässlich der Reakkreditierung überarbeitet und aktualisiert. Hier wird der Abschlussgrad klar als Master of Arts (M.A.) ausgewiesen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang PM umfasst inklusive dem Abschlussmodul 16 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodule. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls von 16 ECTS-Punkte umfassen die Module zwischen 5-8 ECTS-Punkte. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote wird in der Prüfungsordnung § 17 Abs. 2 aufgeführt und im Zeugnis eingetragen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Module des Studiengangs PM sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 2 Abs. 4 PrüfO-MA-PM mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Jahr Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkte vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Der Studiengang PM findet in seinem ersten, grundlegenden Studienjahr, zumeist an den Polizeihochschulen/ Fachbereichen der Polizei an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung der jeweiligen Bundesländer statt. Insofern war einer der Schwerpunkte des Gutachtergremiums in den Gesprächen vor Ort die Verzahnung von Theorie und Praxis bzw. zwischen DHPol in Münster und den jeweiligen Landeshochschulen.

Der Weiterentwicklung des Curriculums war ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche zwischen Gutachtergremium und DHPol. Die Revision des Curriculums hat insbesondere studienstrukturtechnische Vorteile gebracht. Auch wurden künftige Entwicklungslinien hin zu einem höheren Studienanteil an der DHPol Münster aufgezeichnet, wobei insbesondere die Koordination zwischen der DHPol und den Ausbildungseinrichtungen der Bundesländer erheblich ist.

Zuletzt war für das Gutachtergremium von Interesse, wie sich die Zusammensetzung der Studierenden im Studiengang PM im letzten Akkreditierungszeitraum gewandelt hat und wie die Personalentwicklung an der DHPol Münster neue Trends der Polizeiausbildung reflektiert.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Das Ziel des Studiengangs PM wird in § 1 Satz 3-4 PrüfO-MA-PM festgelegt: „Durch den Studiengang und die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die Studentinnen und Studenten die für den Übergang in den höheren Polizeivollzugsdienst notwendigen Fachkenntnisse und Qualifikationen erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und in die Berufspraxis zu übertragen. Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung werden ein berufsqualifizierender Abschluss sowie die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Polizeivollzugsdienst erworben.“ Die hierfür „notwendigen Fachkenntnisse und Qualifikationen“ sowie Fähigkeiten werden auf der Internetpräsenz der DHPol wie folgt beschrieben:

- „Führen größerer Polizeidienststellen und Einheiten
- Leitung des Einsatzes der Polizei in Führungsstellen

- Wahrnehmung besonderer Aufgaben in Zentralbehörden des Bundes und der Länder und in obersten Bundes- und Landesbehörden
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten.“<sup>1</sup>

Ausführlicher werden die Qualifikationsziele den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch vorangestellt: „Grundlage allen polizeilichen Handelns sind die Werteentscheidungen der Verfassung. Sie sind ethische Handlungsmaxime für Führungskräfte bei der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben und der Mitarbeiterführung. Sie prägen die Rolle der Polizei im Staat und in der Gesellschaft. Dabei hat die Polizei sich nicht nur um rechtlich vertretbare Lösungen, sondern zugleich auch um solche Lösungen zu bemühen, die einen Ausgleich widerstreitender Interessen ermöglichen und dadurch einen Beitrag zum inneren Frieden leisten.

Durch das Studium sollen die Studierenden befähigt werden, größere Polizeidienststellen und Polizeieinheiten zu führen, in Führungsstellen den Einsatz der Polizei zu leiten, besondere Aufgaben in Zentralbehörden des Bundes und der Länder und in Obersten Bundes- und Landesbehörden sowie in Institutionen internationaler polizeilicher Zusammenarbeit wahrzunehmen und bei der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten mitzuwirken. Dabei sollen sie vor dem Hintergrund der strategischen Dimension polizeilichen Führungshandelns im Masterstudium den Perspektivwechsel hin zur Führungsebene vornehmen.

Deshalb ist das Masterstudium neben der Vermittlung von wissenschaftlich fundiertem Fach- und Führungswissen insbesondere auf die Ausprägung und Stärkung folgender Fähigkeiten ausgerichtet:

- perspektivisches, methodisch-analytisches Denken, das die Einsicht in die Wechselbeziehungen von Staat, Gesellschaft, Politik, Recht und Polizei vertieft
- bürgerorientiertes Führungsverhalten und überzeugende Repräsentation der Polizei in der Öffentlichkeit
- bund- und länderübergreifende sowie internationale polizeiliche Zusammenarbeit und verantwortliche Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Entwicklung und Realisierung von Handlungszielen und -konzeptionen unter Berücksichtigung einer ökonomischen Aufgabenerfüllung
- Führungsverhalten im Sinne eines zeitgemäßen kooperativen Führungsverständnisses
- Konfliktvermeidung und kompetente Konflikt-handhabung
- Weiterentwicklung interkultureller Kompetenz vor dem Hintergrund der vielfältigen Führungsaufgaben
- Reflexion polizeilichen Handelns und Führungsverhaltens, insbesondere unter ethischen Kriterien
- Analyse und Organisation des eigenen Arbeitsverhaltens sowie sach- und situationsgerechte Nutzung persönlicher Ressourcen, insbesondere in Belastungssituationen

---

<sup>1</sup> URL: [https://www.dhpol.de/studium/das\\_studium/studiengang.php](https://www.dhpol.de/studium/das_studium/studiengang.php) (zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2019)

- Einschätzung der Reichweite und Aussagekraft wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der eingesetzten Methoden
- Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur Strukturierung und Analyse polizeilicher Fragestellungen
- Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung einer polizeilichen Fehlerkultur
- eigenverantwortliche ständige Erweiterung berufsbezogenen Wissens und dessen Anwendung auf komplexe Anforderungen“

Die hier aufgeführten Kompetenzen finden sich auch im Diploma Supplement wieder, wobei sie dort nach Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) und Personalen Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbständigkeit) systematisiert sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zielstellung des Studienganges PM besteht klar darin, dass die Studierenden befähigt werden, Führungsaufgaben in der Polizei wahrzunehmen, wozu nationale und internationale polizeiliche Zusammenarbeit wie Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten gehören. Diese Zielsetzung korrespondiert mit dem späteren Arbeits- und Tätigkeitsfeldern im höheren Dienst der Polizei.

Der Schwerpunkt des Kompetenzerwerbs liegt klar auf dem Ausbau von Fähigkeiten und Sozialkompetenzen, wobei der fachwissenschaftliche Schwerpunkt im Diploma Supplement bzw. der Einleitung zum Modulhandbuch stärker herausgestellt werden könnte. In den einzelnen Modulbeschreibungen werden die Kompetenzziele jedoch klar heruntergebrochen und die Wissensziele wie -inhalte der jeweiligen Module ausführlich dargestellt.

Die Lernzielformulierung ist am Qualifikationsrahmen deutscher Hochschulabschlüsse ausgerichtet und wird im Modulhandbuch konkretisiert. Aus Sicht des Gutachtergremiums entspricht der Studiengang PM vollauf dem § 11 MRVO.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

##### Eingangsqualifikationen

„Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch den Bund und die Länder im Benehmen mit der Deutschen Hochschule der Polizei.“ (§ 29 Abs. 1 DHPolG) Nach § 29 DHPolG können zum Studium „Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des gehobenen und höheren Dienstes oder Anwärterinnen und Anwärter für den höheren Polizeidienst zugelassen werden, die 1.) nicht älter als 40 Jahre sind, 2.) die Hochschulreife oder einen entsprechenden anerkannten Bildungsstand besitzen und 3.) a) nach dem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst oder einer vergleichbaren Einrichtung die Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst abgelegt haben und über Dienst Erfahrungen nach dem Fachhochschulstudium verfügen, sich im Dienst besonders bewährt haben sowie in Auswahlverfahren der Länder und des Bundes nach dem Prinzip der Bestenauswahl die Zulassung zum Studium erhalten haben, oder b) das Abschlusszeugnis einer wissenschaftlichen Hochschule besitzen und in einem Auswahlverfahren der Länder und des Bundes nach dem Prinzip der Bestenauswahl die Zulassung zum Studium erhalten haben. Für Studierende mit zweiter juristischer Staatsprüfung oder mit Staatsprüfung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst nach der Hochschulprüfung gilt alternativ § 31 Abs. 3. Die Entscheidung trifft der Dienstherr. Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 sind bis zum vollendeten 45. Lebensjahr zulässig, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war oder die Laufbahnverordnungen des Bundes und der Länder dies zulassen.“ (§ 29 Abs. 2, 3 DHPolG)

##### Studiengangsaufbau und Lerninhalte

Der Studiengang PM umfasst seit der letzten Reakkreditierung und Curriculumrevision 16 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtbereiche mit 10 bzw. 13 Modulen, die frei gewählt werden können. Die Lehr- und Prüfungsmethoden orientieren sich an den Lern- und Kompetenzziele der Module. Alle Studierenden erhalten sog. Wochenstudienpläne, in denen für die Studiengruppen die Pflichtveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei ausgewiesen sind. Die Planung erfolgt in der Fachbereichsverwaltung mit der Stundenplansoftware „sked“. Der Zugang zu den Wahlpflichtangeboten ist für jeden Studierenden ebenfalls überschneidungsfrei möglich. Im Wahlverfahren ist sichergestellt, dass mindestens der Zweitwunsch bei Überbuchung der Module für alle Studierenden zum Tragen kommt. Die Planung des Studienangebots erfolgt in der Fachbereichsverwaltung, Sachgebiet Lehre und Hochschuldidaktik.

Ausweislich der Internetpräsenz umfasst der Studiengang PM „folgende Studienfächer:

- Einsatzmanagement
- Führung in der Polizei
- Betriebswirtschaftslehre - Public Management Polizei
- Organisation und Personalmanagement in der Polizei
- Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie
- Verwaltungswissenschaft mit Schwerpunkt Politik und Gesellschaft
- Kommunikationswissenschaft
- Kriminalistik
- Kriminologie
- Rechtswissenschaften
- Verkehrswissenschaft und Verkehrspsychologie“<sup>2</sup>

Das Studium beginnt mit einer vierwöchigen Studieneingangsphase, in welcher der Wiedereinstieg in das Studium nach Jahren der Berufstätigkeit begleitet wird. Die Module 1, 11 und 7 sind dazu in besonderer Weise geeignet, da sie die verwaltungswissenschaftliche Rahmung der Polizeiwissenschaft, die angestrebte Rolle als Führungskraft und ein Praxisfeld (Verkehrswissenschaft) als Brücke aus der Praxis in die Studieninhalte umfassen. An die Studieneingangsphase schließen sich 12 Monate mit Grundlagenmodulen und länder-/bundesspezifischen rechtlichen und polizeilichen Inhalten an. In zwei weiteren Präsenzphasen kommen alle Studierenden an die DHPol zurück, um Projektmanagement an Fallbeispielen in Modul 5 zu vertiefen und in einer weiteren Präsenzphase um den Einstieg in das Mastermodul (M 16) und den Wahlpflichtbereich I zu begleiten. Darüber hinaus wird die Lehrveranstaltung 7 „Interkulturelles Training“ aus dem Modul 10 in Vorbereitung auf die Auslandshospitationen oder die Auslandsstudienfahrt angeboten.

Im zweiten Studienjahr schließen sich die vertiefenden Module an der DHPol an, die stärker akademisch und bergreifend ausgerichtet sind und die Perspektive der späteren Führungstätigkeit vorrangig zum Gegenstand haben. Die Module des zweiten Studienjahres korrespondieren sehr überwiegend mit den sie vorbereitenden Modulen des ersten Studienjahres, was sich auch in gemeinsamen Modulkonferenzen niederschlägt.

### **Lernkontext**

Die beruflichen Erfahrungen werden durch die Organisation des Studiums in Studiengruppen zu ca. 25 Studierenden und die überwiegende Organisation der Lehre in Klein- und Seminargruppen aktiv einbezogen, da in diesen Veranstaltungsformaten der Austausch über die Sparten der Polizei und Bundesländerperspektiven hinweg erfolgt.

---

<sup>2</sup> URL: [https://www.dhpol.de/studium/das\\_studium/studiengang.php](https://www.dhpol.de/studium/das_studium/studiengang.php) (zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2019)

In besonderer Weise ist die Verzahnung von bisheriger und zukünftiger Berufstätigkeit mit den akademischen und berufsfeldbezogenen Inhalten in den Hausarbeiten, den Wahlpflichtbereichen (Studienverlaufsplan) und der Masterarbeit. Darüber hinaus wurden spezifische Übungsformate in der Einsatzlehre und der Führungslehre entwickelt, die die Studierenden zu Akteuren machen, um sie auf spätere Real-situationen des beruflichen Führungsalltags vorzubereiten. Möglichkeiten für ein selbstgestaltetes Studium bieten neben den Hausarbeiten in den Pflichtmodulen, die Masterarbeit und die beiden Wahlpflichtbereiche mit ihrem umfassenden Modulangebot. Die studentische Modulevaluation erfasst daher auch die Parameter „Erkenntnisgewinn für die spätere Berufstätigkeit“.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

### **Eingangsqualifikationen**

Die Zugangsvoraussetzungen sehen Selektionsmechanismen der jeweiligen Bundesländer vor, die zu einer Bestenauslese unter den Kandidatinnen und Kandidaten für den Masterstudiengang PM führen. Die Studierenden verfügen nicht nur in ausreichendem, sondern in hervorragendem Maße über die Eingangsqualifikationen, die für einen erfolgreichen Studienstart notwendig sind. Die geringe Abbrecherquote ist zu einem nicht geringen Maß auf die guten Eingangsqualifikationen der Studierenden zurückzuführen.

### **Studiengangsaufbau und Lerninhalte**

Die Größe der Module im Studiengang PM wurde im Rahmen der Änderung des Curriculums nach der letzten Akkreditierung verändert und zwar so, dass sie einen relativ gleichgroßen Umfang aufweisen. Dies spiegelt sich auch in der Vergabe ECTS-Punkten in den einzelnen Modulen wider. Die Einführung von Wahlpflichtmodule erfolgte, um den Studierenden die Möglichkeit zu einem neigungsspezifisch ausgerichteten Studium zu geben. Der Umfang der Wahlpflichtmodule und die zu erbringenden Leistungsnachweise sind einheitlich gestaltet. Dabei wird sichergestellt, dass bei der Wahl der Wahlpflichtmodule zumindest der Zweitwunsch berücksichtigt wird. Das Gutachtergremium erkennt die mit der Curriculumsrevision vorgenommenen und noch zu gestaltenden strukturellen Veränderungen an und begrüßt diese ausdrücklich.

Schätzt man das Gesamtangebot der Lehre ein, so ist zu konstatieren, dass die Fachgebiete Führung in der Polizei und Einsatzlehre überwiegen. Kriminalwissenschaften und Verkehrswissenschaften sind eher unterrepräsentiert. Es könnte aus Sicht des Gutachtergremiums überlegt werden, den Anteil an Kriminalwissenschaften (insbesondere Kriminalistik) zu erhöhen, da diese Themenfelder zunehmend auch führungsrelevante kriminalpolizeispezifische Elemente (z.B. Zusammenwirken mit der Justiz, internationale polizeiliche Zusammenarbeit im Rahmen der Repression, prognostische Kriminalitätsphänomene und Möglichkeiten ihrer Aufdeckung/Aufklärung) enthalten.

Betrachtet man das Lehrfach „Verkehrswissenschaften“ so steht dieses als Sammelbegriff für verschiedenste wissenschaftliche Disziplinen. Im Sinne Transparenz wäre es sinnvoll, im Modulhandbuch die spezifischen Disziplinen stärker auszuweisen, wie es auch in der Vor-Ort-Begehung dem Gutachtergremium erklärt worden ist. Nicht vollständig nachzuvollziehen war, wie sich im Modul 7 unter dem Titel „Verkehrssicherheitsarbeit“ die Lehrveranstaltung 3.2 „Schleusungskriminalität“ einordnet. Es wäre wünschenswert, diesen Zusammenhang im Curriculum transparent darzustellen.

Einer Überprüfung unterzogen werden sollten die Inhalte der Module 6 und 13. So finden sich im Modul 6 bei den Lernzielen „ausgewählte Kriminalitätstheorien“ und im Modul 13 die Formulierung „Ursachen und Entstehungsbedingungen von Kriminalität“. Auch aus den Gesprächen in der Vor-Ort-Begehung entstand beim Gutachtergremium der Eindruck, dass es hier starke Redundanz zwischen dem (praktischen) Modul 6 und dem (theoretischen) Modul 13 gibt, die ausgeräumt werden sollten.

### **Lernkontext**

Durch verschiedene Angebote wird gewährleistet, dass die Studierenden in der Lage sind, sich mittels verschiedener Methoden und Verfahren Wissen anzueignen und auch eigenständig agieren zu können. Insofern ist die Varianz der Lehrformen aus Sicht des Gutachtergremiums sinnvoll eingesetzt. Weniger gelungen sieht das Gutachtergremium den bisherigen Einsatz von E-Learning-Anteilen. Hier wäre ein deutlicher Ausbau wünschenswert.

Aus Sicht des Gutachtergremiums vorteilhaft für die Praxis-Theorie-Verzahnung ist im Bereich des Einsatzmanagements das Hinzuziehen externe Referenten (bspw. Chefs von EuroPol und Frontex). Hier wäre aber darauf zu achten, dass der „rote Faden“ der Lehrveranstaltung immer klar erkennbar bleibt. Hier sollte eine stärkere Organisation und Begleitung durch die DHPol zur Verzahnung dieser Lehrveranstaltungen erfolgen, damit man nicht quasi in eine Ringvorlesung abgleitet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte überprüft werden, ob in Modul 6 und 13 Redundanzen abgebaut werden könnte.
- Externe Referentinnen und Referenten sollten nur unterstützend in der Lehre eingesetzt werden. Auf jeden Fall sollte vermieden werden, dass ein überwiegender Einsatz zu unzusammenhängenden Lehreinheiten führt; Ringvorlesungen sollten vermieden werden.

### 2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Aufgrund der in der Vergangenheit noch nicht existierenden akademischen polizeilichen Studienangebote im europäischen Ausland beschränkt sich aktuell die Mobilität auf eine Auslandshospitation oder Auslandsstudienfahrt im Rahmen des Moduls 10 am Ende des ersten Studienjahres. Die Studierenden haben seit der Erfüllung der Auflagen aus der ersten Reakkreditierung die Wahl zwischen der Hospitation in einer Polizeibehörde/-einrichtung im europäischen Ausland oder einer von der DHPol organisierten Studienfahrt in eine mit der DHPol kooperierende polizeiliche Bildungseinrichtung/Behörde. Die Studierenden haben dabei die freie Wahl zwischen Hospitation und Studienfahrt.

Die Auslandsstudienfahrt beläuft sich auf eine Woche, bei der die Studierenden als Gruppe an einer ausländischen Polizeischule verbringen und dort die Arbeitsprozesse begleiten. Die DHPol unterhält mit 18 Polizeien diese Kooperationsform, wobei diese auch wechseln können, so dass eine europaweite Abdeckung erreicht wird. Eine engere Kooperation wird mit den skandinavischen Polizeien und den Niederlanden angestrebt (sog. „Nordic-Network“).

Die Auslandshospitation hingegen ist eine Art kurzes Praktikum in einer ausländischen Dienststelle. Hier sind die Studierenden einzeln in den Dienststellen untergebracht und folgendem dem Dienstplan ihrer ausländischen Kollegen für 5-8 Tage. Unterkunft und Verpflegung sind bei der Studienfahrt organisiert. Bei der Hospitation ist selbst hierfür zu sorgen, allerdings erfolgt durch die Auslandsdienststelle Unterstützung. Die Möglichkeit der Hospitation wird von Jahr zu Jahr intensiver genutzt, in den letzten Jahren lag die Zahl der Studierenden, die eine Hospitation unternahmen bei ca. 80, was 4/5 eines Jahrgangs entspricht.

Sollte es einer Studentin bzw. einem Studenten nicht möglich sein, an der Auslandshospitation oder Auslandsstudienfahrt teilzunehmen bietet die Hochschule die Möglichkeit, das Modul 10 durch eine Hausarbeit zu absolvieren.

Aktuell erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Internationalisierungsstrategie die Sondierung möglicher Austauschangebote im Rahmen des zweiten, als Blockveranstaltung konzipierten, Wahlpflichtbereichs. Die DHPol nimmt zudem am Erasmus+ Programm teil.

Die Prüfo-MA-PM umfasst in § 3 Regelungen gemäß Lissabon Konvention für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und schafft den formalen Rahmen für eine derzeit organisatorisch noch schwer umsetzbare Studierendenmobilität.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch das fehlende akademische Studienangebot der Polizeien anderer Staaten und der Unterschiede in den Lerninhalten sind ganze Auslandssemester nicht vorgesehen, weil nur schwer realisierbar. Dadurch kommt eine Anerkennung gemäß Lissabon Konvention für erbrachte außerhochschulische Leistungen de facto nicht in Betracht, wiewohl der § 3 PrüfO-MA-PM den formalen Rahmen für die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention schafft.

Das Gutachtergremium begrüßt die Einrichtung der Studienfahrten und der Hospitationsmöglichkeiten. Insbesondere die individuell vorgenommenen Hospitationen bieten den einzelnen Studierenden stärker als die Studienfahrt die Möglichkeit, mit den ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu interagieren.

Zusätzlich nimmt die Hochschule am Erasmus+ Programm teil. Das Programm ist ebenfalls schwer umsetzbar für die Studierenden, da es sich bei den Studierenden meist um Mütter oder Väter mit kleineren Kindern handelt und der Rahmen eines Erasmus+ Programmes keine Familien berücksichtigt.

Insgesamt versucht die DHPol aus Sicht des Gutachtergremiums, ihren Studierenden die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten zu bieten. Dass dieser aufgrund der Rahmenbedingungen nur wenige Tage umfassen kann, hat nicht die DHPol zu verantworten, sondern liegt an den Restriktionen durch die entsendenden Polizeien der Länder und am fehlenden Angebot ausländischer Polizeihochschulen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Für die Durchführung des Masterstudiengangs stehen an der DHPol insgesamt 32 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Aufgrund des besonderen Auftrags eines wissenschaftlich und berufsfeldorientierten Masterstudienangebots wird die Lehre von neun Universitätsprofessorinnen/-professoren und sieben Lehrkräften für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten (Gruppe der Hochschullehrer), verantwortet. Hinzu kommen 12 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 8 Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Die Struktur des Lehrpersonals und dessen Lehrverpflichtung ergibt sich aus Abschnitt 4, §18-28 DHPolG in Verbindung mit der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVODHPol). Die Berufungs- bzw. Besetzung der Hochschullehrerstellen regelt die Berufungs- und Besetzungsordnung der DHPol (BBO-DHPol). Die Gruppe der Professorinnen/Professoren und der Leiterinnen/Leiter von Fachgebieten bilden zusammen die Gruppe der Hochschullehrer (§ 4 Grundordnung); sie haben eine Lehrverpflichtung von 9 LVS (das

entspricht 315 Veranstaltungsstunden in 35 Veranstaltungswochen), die sie im Masterstudiengang erfüllen. Nur wenn die Lehre im Masterstudiengang sichergestellt ist, können die noch offen Lehrverpflichtungen in der Fortbildung erbracht werden (§ 3 Abs. 4 LVVO). Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den polizeilichen Fachgebieten, die nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören, haben eine Lehrverpflichtung von 13 Veranstaltungsstunden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Qualifizierungsstellen (Beschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) haben eine Lehrverpflichtung von 2 LVS.

Die Qualifikationsanforderungen an das Lehrpersonal der DHPol sind im DHPolG festgelegt. Für Professorinnen und Professoren ist die Habilitation oder vergleichbare Leistungen Voraussetzung für die Berufung an die Hochschule (§ 19 DHPolG). Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder Polizeivollzugsdienst besitzen. Darüber hinaus sind pädagogische Eignung und besondere Leistungen in mehrjähriger einschlägiger berufspraktischer Tätigkeit erforderlich (vgl. § 24 DHPolG). Die Anforderungen an die Qualifikation wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter regelt § 27 DHPolG.

Aufgrund der besonderen Studienorganisation mit zentralen und dezentralen Studienphasen wird die Lehre des Masterstudiengangs in der dezentralen Phase von Lehrenden in 10 Studiengemeinschaften getragen. An diese Lehrenden werden mindestens die Anforderungen gemäß § 24 DHPolG gestellt. Das Prüfungsamt der DHPol führt ein Lehrendenkataster, in dem die Qualifikation der Lehrenden sowie deren Zuordnung zu den Modulen der dezentralen Studienphase festgehalten werden. Im gesamten Masterstudiengang PM werden die polizeipraktischen Inhalte von Polizeivollzugsbeamten und akademische Fächer von akademischem Lehrpersonal vertreten.

Der Anteil des Lehrstoffs, der gemäß Curriculum auf Pflichtmodule der polizeipraktischen Fachdisziplinen entfällt, ist höher als der der akademischen Fächer. Durch Teamteaching sind die Lehrenden der akademischen Fächer jedoch auch in die polizeipraktische Lehre einbezogen. Die Methode des Teamteaching erlaubt die interdisziplinäre Lehre und fördert die Verzahnung von Wissenschaft und Praxis. Aufgrund der umfassenden Dokumentation der Lehrleistung mit der Planungssoftware „sked“ arbeitet die Hochschulleitung gemeinsam mit den Sprechern der Lehrenden an der gleichmäßigen Auslastung der Lehrenden im Masterstudiengang.

Vertretungsprofessuren kommen ausschließlich bei der Vakanz einer Professur zum Tragen. Aktuell sind alle Professuren besetzt. Lehrbeauftragte gemäß § 26 DHPolG werden in erster Linie in den polizeilichen Fachgebieten eingesetzt, wenn Stellen von Lehrkräften für besondere Aufgaben vakant sind. Systematisch wird z.B. ein Modul zu Cybercrime im Wahlpflichtbereich II durch Lehrende des BKA unterstützt. Zwei Lehrbeauftragten werden zudem von den beiden christlichen Kirchen an die DHPol entsandt, um die berufsethischen Inhalte zu vertreten. Um den Berufsfeldbezug sicherzustellen, werden in einzelnen Lehrveranstaltungen themenbezogen Referentinnen/Referenten aus der Berufspraxis eingesetzt.

Seit 2005 bietet die DHPol ein hochschuldidaktisches Fortbildungsprogramm an, das sich an alle Lehrenden im Masterstudiengang richtet. Jährlich finden unter Leitung externer Trainerinnen bzw. Trainer mindestens sechs zweitägige Veranstaltungen an der DHPol statt. Die Themen der Veranstaltungen ergeben sich aus den Teilnehmerbefragungen und den Erkenntnissen aus den Modulkonferenzen. Die zielgruppenspezifischen Seminare sind jeweils auf maximal 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugeschnitten und werden überdurchschnittlich gut evaluiert. Das Konzept des szenariobasierten Lernens (SBL) in der Führungslehre und die Qualität der angebotenen hochschuldidaktischen Veranstaltungen haben 2010 zur Aufnahme der DHPol in das Netzwerk „Hochschuldidaktik NRW“ geführt. Darüber hinaus nehmen die Professorinnen und Professoren regelmäßig an Qualifizierungsmaßnahmen des Hochschulverbands teil. In den Berufungsvereinbarungen ist die jährliche Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen festgeschrieben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium konnte im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung folgende, positive Entwicklungen gegenüber dem Selbstbericht im Hinblick auf die personelle Ausstattung erkennen:

- Es sind nicht mehr drei, sondern nur noch zwei Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten (Hochschullehrer), unbesetzt; dementsprechend laufen derzeit nur noch zwei – und nicht mehr drei – diesbezügliche Besetzungsverfahren;
- Sämtliche acht Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 DHPolG besetzt, wohingegen im Selbstbericht noch ein laufendes Besetzungsverfahren ausgewiesen wurde.

Zur (Weiter-)Qualifizierung des eigenen Lehrpersonals nimmt dieses an didaktischen Fortbildungsveranstaltungen teil, bei Berufungsvereinbarungen sind sie verpflichtend vorgegeben. Forschungsfreisemester werden gewährt und genommen.

Auf das Personal, das die Lehrveranstaltungen im 1. Semester dezentral in den Bundesländern durchführt, hat die DHPol unmittelbar keinen Einfluss. Allerdings wird dieses durch die DHPol fortgebildet und es findet eine Koordination im Rahmen von Modulkonferenzen statt.

Um eine noch engere Vernetzung mit der Berufspraxis zu ermöglichen, wären Hospitationen der hauptamtlich Lehrenden bei Polizeidienststellen sinnvoll. Als Mittel zur Erreichung dieses Ziels könnte gegebenenfalls (intensiver) Gebrauch gemacht werden von der Möglichkeit nach § 23 Abs. 2 Alt. 2 DHPolG (Beurlaubung zur Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule) oder eine Struktur etabliert werden, die eine jeweils zumindest kurzzeitige, aber in regelmäßigen und überschaubaren zeitlichen Intervallen stattfindende Hospitation der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren gewährleistet; diese Struktur ließe sich gegebenenfalls auch in Form eines Anreizsystems (z.B. Gewährung von Leistungszulagen) darstellen.

Insgesamt sieht das Gutachtergremium die Personalsituation als gut an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

#### **Campus**

Die DHPol ist eine Campushochschule im Süden der Stadt Münster, im Ortsteil Hiltrup. Das Gelände der Hochschule umfasst 63.000 qm, von denen 9.100 qm (14%) bebaut sind. Neben zwei Hörsaalkomplexen sowie drei Gebäudekomplexen für die Fachgebiete, die Hochschulleitung, Hochschulverwaltung, die Fachbereichsverwaltung stehen 312 Einzel-Appartements (18 qm inkl. Bad) und 15 Familienappartements (32 qm inkl. Küche und Bad) in vier Gebäuden für Studierende zur Verfügung. Auf dem Campus befindet sich zudem eine Mensa mit 390 qm und 250 Plätzen, in der drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen) angeboten werden. Für die Betreuung von Kindern der Studierenden unterhält die Hochschule seit Oktober 2012 gemeinsam mit einem Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft eine Großtagespflege mit 9 Plätzen von denen vier für Kinder von Studierenden reserviert sind.

Aufgrund der zentralen Bedeutung des Masterstudiengangs PM für die DHPol sind alle Organisationsbereiche vorrangig auf die Unterstützung der Durchführung des Masterstudiengangs ausgerichtet. Unmittelbar an der administrativ/organisatorischen Durchführung sind folgende Organisationsbereiche beteiligt: Geschäftsstelle Lehre und Fortbildung (vergleichbar einem Dekanat), Prüfungsamt, der Hochschulbibliothek, Prüfungsamt sowie der Fachstelle für die Personalangelegenheiten der Studierenden. In diesen Organisationseinheiten sind 17 Personen mit unmittelbarem Bezug zum Masterstudiengang auf Stellen mit 16,45 VZÄ beschäftigt.

Für Studium und Weiterbildung stehen an der Hochschule 21 Hörsäle und Seminarräume unterschiedlicher Größe zur Verfügung. Alle Räume verfügen über Netzwerkanschlüsse und Präsentationstechnik. Die Hochschule bietet darüber hinaus noch Computerarbeitsplätze für Studierende und Seminarteilnehmer im Hörsaal 3 und der Bibliothek an.

#### **Software und Lernplattform**

Aufgrund der primär sozialwissenschaftlichen Ausrichtung des Studiengangs unterstützt die DHPol die Durchführung empirischer Arbeiten und die Erstellung von Hausarbeiten durch die kostenlose Bereitstellung der Online-Befragungssoftware „Zask“ und „citavi“ als Literaturverwaltungsprogramm. Alle Module des Masterstudiengangs werden durch Kurse auf der Lernplattform „moodle“ unterstützt.

Ebenso werden die wöchentlichen Studienpläne und weitere studienrelevante Informationen über die Lernplattform zur Verfügung gestellt. Den Studierenden steht auf dem Campus ein WLAN zur Verfügung.

### **Haushalt**

Der Haushalt der Hochschule hat ein Gesamtvolumen von ca. 18,6 Mio. € und ist Bestandteil des Haushalts des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Kosten der Hochschule werden nach dem erweiterten Königsteiner Schlüssel von den Ländern und dem Bund getragen. Die Gebäude der DHPol, schwerpunktmäßig die Appartementgebäude, die Mensa und die Hörsaalgebäude wurden mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 15 Mio. € saniert. Haushaltsmittel in einer Höhe von 14,5 Mio. € stehen für die Fortsetzung der Maßnahmen in den Jahren 2020-2023 zur Verfügung.

### **Bibliothek**

Die Bibliothek der DHPol befindet sich Gebäude E im Zentrum des Campus. Bei einer räumlichen Ausdehnung von 1.700 qm hat die Bibliothek eine systematische Freihandaufstellung. Inhaltliche Schwerpunkte des Bestandes sind vor allem die gesamte Polizeiliteratur (Leitbibliotheksfunktion), Kriminologie, Recht, Psychologie, Betriebswirtschaft, Verwaltungs- und Kommunikationswissenschaft.

Der Bestand umfasst ca. 100.000 Medien. Davon sind ca. 5.000 E-Books gekauft, 770.000 geleaste. Hinzu kommen 3.000 E-Journals, 400 Zeitschriftenabonnements, 30.000 gebundene Periodika sowie 70.000 Print-Medien (Bücher). Folgende Datenbanken stehen zur Verfügung: beck-online, Juris, Statista, Psycarticles, Psyjournals, Kriminalistik, Kuselit, Proquest Ebook Central, SpringerLink social sciences and law und psychology ab 2014, Oxford Journals, Sage Journals, EZB.

Die reguläre Öffnungszeit der Bibliothek während der Vorlesungszeiten umfasst die Zeiten von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 20:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Eine Kooperationsvereinbarung mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) ermöglicht den Mitgliedern der DHPol die Nutzung der Universitäts- und Landesbibliothek Nordrhein-Westfalen (ULB) in vergleichbarem Umfang, wie es den Lehrenden und Studierenden der WWU und anderer Hochschulen am Standort Münster möglich ist. In den Räumen der ULB Münster haben Mitglieder der DHPol uneingeschränkten Zugriff auf die dort angebotenen Datenbanken und elektronischen Zeitschriften. Der jährliche Bibliotheksetat liegt bei 94.000 €.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Räumlichkeiten vollauf für den Studiengebrauch geeignet sind. Das betrifft gerade auch das Equipment zur Simulation von Einsatzlagen. Für die Studierenden kommt hinzu, dass es Unterbringungsmöglichkeiten auf dem Campus gibt, die einen schnellen Zugang zu den Lehrveranstaltungen und zur Bibliothek gewährleisten. Die Öffnungszeiten der Bibliothek bewegen sich im üblichen Rahmen, die Ausstattung genügt den Ansprüchen vollkommen.

Zudem besteht nach erfolgter Registrierung bei „Open Athens“ die Möglichkeit des Remotezugriffs auf die E-Journals und die meisten Datenbanken der Bibliothek. Darüber hinaus können über den – kostenpflichtigen – Dokumentenlieferdienst „Subito“ Kopien von Zeitschriftenaufsätzen und Teilen aus Büchern bestellt werden. In den Räumlichkeiten der Bibliothek befindet sich auch eine Ausstellung zum Thema „100 Jahre Bildungsarbeit in der Polizei“. Diese setzt sich kritisch mit der Geschichte der polizeilichen Bildungsarbeit – und damit einhergehend der Professionalisierung der Polizei – auseinander.

Korrespondierend zu der Einschätzung zum Lernkontext konnte festgestellt werden, dass die Online-Plattform Moodle primär als Dokumentenspeicher genutzt wird. Es sollten daher die Möglichkeiten zu E-Learning-Angeboten stärker in Betracht gezogen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.5 Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Alle Prüfungen sind als Modulprüfungen angelegt und finden am Ende des Moduls statt. Das Rahmencurriculum und Anlage 1 der Prüfungsordnung sehen für die Module alternative Prüfungsformen in Abhängigkeit von den Modulzielen vor. Aus diesen können die Modulverantwortlichen bei der jährlichen Weiterentwicklung des Modulhandbuchs auswählen. Bei Klausuren wird deren Umfang in Minuten angegeben. Der Umfang korrespondiert mit dem Umfang der zu prüfenden Inhalte und mit der Größe des Moduls in ECTS-Punkte. In der PrüfO-MA-PM sind die Regelungen für die einzelnen Modulprüfungsformen festgelegt. Dort ist in § 5 Absatz 1 der Umfang der mündlichen Modulprüfung mit mind. 20 und max. 45 Minuten pro Prüfling verankert. Für Hausarbeiten wird bei einem Bearbeitungsumfang von 40 Stunden eine Seitenzahl von 10-12 Seiten zugrunde gelegt. In den Modulen 4 und 7 werden aufgrund der inhaltlichen Struktur und Komplexität der Module zwei Teilprüfungen durchgeführt. Jeweils eine Klausur im Umfang von 180 Minuten (60 bzw. 70 % Anteil an der Gesamtnote) und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (40 % bzw. 30% Anteil an der Gesamtnote). Im ersten Studienjahr werden insgesamt 11 Prüfungen (inkl. Teilprüfungen) abgenommen. Davon sind sieben Prüfungen Klausuren, eine Hausarbeit und 3 mündliche Prüfungen abzulegen. Im zweiten Studienjahr absolvieren die Studierenden zwei mündliche Prüfungen und fertigen eine Hausarbeit und absolvieren drei Klausuren. Im Wahlpflichtbereich I, der studienbegleitend durchgeführt wird, besteht die Prüfungsleistung aus einer Hausarbeit und der Präsentation der Ergebnisse. Im Wahlpflichtbereich II, der als Blockangebot mit einer Dauer von ca. einem Monat stattfindet, ist als Prüfungsleistung eine Präsentation zu halten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In der Gesamtbetrachtung des Prüfungssystems im Studiengang PM ermöglichen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Der verlängerte Zeitraum für die Erstellung der Hausarbeit im Modul 1 steht einer Modulbezogenheit nicht entgegen, sondern nimmt das studentische Feedback zu dieser Prüfung in positiver Weise auf und unterstützt die Belange der Studierenden. An diesem Beispiel zeigt sich auch, dass die Prüfungsformen evaluiert und weiterentwickelt werden.

Die Prüfungsarten reichen von Klausuren, über mündliche Prüfungen und Präsentationen bis hin zu Hausarbeiten. Letztere stärken vor allem die Kompetenz des wissenschaftlichen Arbeitens, während Klausuren vor allem Fachwissen abprüfen. Mündliche Prüfungen und Präsentationen sind für die Unterstützung der Bildung von Führungskompetenzen im weitesten Sinne förderlich.

Zu überlegen wäre, ob die Kernkompetenz des Masterstudiengangs PM, namentlich das Führen von Mitarbeitern und Dienststellen, durch weitere simulationsorientierte Prüfungen (beispielsweise Gruppendiskussionen, Moderationen) gefördert werden könnte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Studierende des Masterstudiengangs erhalten mit Aufnahme des Studiums Zugang zur Lernplattform Moodle, über die alle studienrelevanten Informationen und Lernmaterialien online zur Verfügung stehen. Lehrende des dezentralen Studienabschnitts nutzen ebenfalls modulbezogen die Lernplattform, so dass eine kontinuierliche Informationsversorgung der Studierenden gegeben ist.

Die Studierenden sind in alle Gremien der akademischen Selbstverwaltung eingebunden und nehmen auf diesem Weg an wesentlichen Entwicklungsprozessen der Hochschule und des Studiengangs aktiv teil. Zu Beginn des ersten und zweiten Studienjahres finden Veranstaltungen zentral an der Hochschule statt, die neben der Lehre vor allem der Netzwerkbildung und dem Informationsaustausch mit den Studierenden dienen. Informationsmaterialien stehen zudem mehrheitlich auch im Internet zur Verfügung. Dazu zählen neben allen Hochschulordnungen das Merkblatt zur Erstellung von Exposé und Masterarbeit und die Informationsmaterialien zur Qualitätssicherung. Besonders intensiv haben die Studierenden an der Optimierung der Durchführung des Masterstudiengangs nach der Curriculumrevision im Jahr

2016 eingebracht. Die in der AG-Curriculum erarbeiteten Lösungen zum Ausgleich der Verteilung des Workload gehen wesentlich auch auf die Hinweise der Studierenden zurück.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierenden bekommen gleich zu Studienbeginn Zugang zu der online Lernplattform Moodle, wodurch sie online auf alle zur Verfügung stehenden Lernmittel zugreifen können.

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind so ausgelegt, dass trotz unterschiedliche Wissensständen, durch die Teilnahme von Studierenden der unterschiedlichen Länder, alle die Möglichkeit haben, ihre Wissenslücken zu schließen und das Studium erfolgreich abzuschließen. Hierbei entfaltet sich auch eine Gruppendynamik innerhalb der Jahrganggruppen. Die Studierenden wirken zudem aktiv an der Gestaltung des Curriculums und der Studiengestaltung mit. Durch Rückkoppelungen in verschiedenste Gremien wird sichergestellt, dass die Studierbarkeit gegeben ist.

Zusätzlich wird in der Studienplanung sehr darauf geachtet, dass die Stundenaufteilungen familienfreundlich gestaltet werden, so dass auch hier die Studierbarkeit gefördert wird.

Soweit das Gutachtergremium es beurteilen konnte, hat die DHPol einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb mit weitgehender Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen organisiert. Die Studierenden in den Gesprächen vor Ort haben deutlich gemacht, dass der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung angemessen sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch**

Kriterium nicht einschlägig

## 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Alle am Masterstudiengang PM beteiligten Fachgebiete sind in der Forschung tätig, da Forschungsverpflichtung auch für die polizeilichen Fachgebietsleitungen besteht (§ 24 Abs. 2 Satz 3 DHPolG). Zahlreiche Projekte haben einen expliziten Bezug zum polizeilichen Berufsfeld. Forschungsaktivitäten an der DHPol sind überwiegend Drittmittelprojekte mit europäischer oder nationaler Förderung (z.B. BMBF, DFG). Im Rahmen der Forschungsschwerpunkte der Fachgebiete können studentische Arbeiten in den Wahlpflichtangeboten oder die Masterarbeit erstellt werden. Jährlich finden auf Modulebene Modulkonferenzen statt, die der inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Module – auch auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse – dienen. Aufgrund der inhaltlichen Dynamik von Berufsfeld und gesellschaftlicher Entwicklung ist im Rahmen des Strategieprozesses „DHPol2022“ die Einrichtung einer Studiengangskonferenz in der Diskussion, um eine kontinuierliche inhaltliche Aktualisierung des Studiengangs, über die Ebene der Module hinaus, sicherzustellen. Im Rahmen der im Strategieprozess erarbeiteten Maßnahmen zur methodischen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Masterstudiengangs stehen ein erweitertes Wahlpflichtangebot mit der Möglichkeit der individuellen fachlichen Schwerpunktsetzung sowie die verstärkte Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse und aktueller beruflicher Fragestellungen im Mittelpunkt. Das Konzept des exemplarischen Lernens und die Einführung medialer Lehre (Blended Learning) sind aktuell diskutierte Entwicklungsoptionen für den Masterstudiengang. Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird alle vier Jahre die Möglichkeit eröffnet, sich für ein halbes Jahr gemäß § 23 Abs. 1 und 2 DHPolG für Forschungsaufgaben oder die Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Berufsfeld freistellen zu lassen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur (Weiter-)Qualifizierung des eigenen Lehrpersonals nimmt dieses an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teil. Von der Möglichkeit zur Freistellung ihrer Aufgaben in der Lehre und Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung macht das Lehrpersonal der DHPol regelmäßig Gebrauch. Verschieden Forschungsprojekte sind von der EU und vom BMBF gefördert worden.

Die vom Lehrpersonal der DHPol selbst angebotenen, zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen vermitteln diese Bezüge zur Praxis. Ein Praxisbezug der Forschung wird auch über die Studierenden hergestellt. Dies Studierenden werden seitens des jeweiligen Bundeslands mit Listen von Themen ausgestattet, welche für die dortige Polizei von besonderem Interesse sind. Die Studierenden treten damit an das Lehrpersonal der DHPol heran, wodurch die Studierenden gerade in den Abschlussarbeiten angewandte Forschung für die jeweiligen Länderpolizeien erbringen.

In den Berufungsverfahren spielt das Thema „Polizeierfahrung“ hingegen keine Rolle; jedoch wird von den (zukünftigen) Professorinnen und Professoren zumindest ein Interesse an polizei- und sicherheitsrechtliche Themen erwartet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen**

Nicht einschlägig

### **Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen**

Nicht einschlägig

## **2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Aufgrund der differenzierten Auswahl der Studierenden ist die Erfolgsquote im Maserstudiengang PM mit durchschnittlich 99 % sehr hoch.

Seit 2007 verfügt die DHPol über eine Evaluationsordnung (EvaO-DHPol). Diese regelt die Einrichtung der Evaluationskommission sowie einer bzw. eines Beauftragten für Qualitätssicherung. Die Evaluationskommission umfasst neben der Sprecherin/des Sprechers der Lehrenden (Vorsitz) Lehrende und Modulverantwortliche des ersten und zweiten Studienjahres sowie zwei Studierende. Die Mitglieder der Kommission werden jeweils für zwei Jahre bestellt. Ziel ist das kontinuierliche Monitoring des Masterstudiengangs. Die Evaluationskommission hat ein Evaluationskonzept und die entsprechenden Evaluationsinstrumente erarbeitet und nach der ersten Reakkreditierung der veränderten Struktur des Studiengangs angepasst. Das Evaluationskonzept der DHPol sieht die jährliche Evaluation aller Module und ihrer Lehrveranstaltungen sowie aller Lehrenden vor. Alle an der Evaluation der Lehre beteiligten Gruppen erhalten unmittelbar und umfassend – im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen – Zugang zu den Evaluationsergebnissen.

Für die Studierenden erfolgt die Bereitstellung auf der Lernplattform, Lehrende erhalten die Ergebnisse postalisch oder über gesicherten E-Mailversand. Durch die Bereitstellung der Evaluationsergebnisse für die Lehrenden können diese unmittelbar auf die Evaluationsergebnisse reagieren und diese in die Planungen des Moduls für das nächste Studienjahr einbeziehen.

Alle Lehrenden erhalten Berichte zu den Themen:

- Studierendenverhalten
- Rahmenbedingungen der Lehre
- Beurteilung des Dozentenverhalten (eigene personenbezogene Daten)
- Zusammenfassende Abschlussfragen (Note des Moduls)
- Freitextantworten zum Modul und der Person des Lehrenden

Neben der Häufigkeitsauswertung werden den Lehrenden jeweils eine individualisierte Profillinie und ein Profillinienvergleich zur Verfügung gestellt.

Gemäß EvaO-DHPol gehen die Evaluationsergebnisse des gesamten zweijährigen Masterstudiengangs in den jährlich veröffentlichten Evaluationsbericht des Präsidenten ein. Mit dem Evaluationsbericht 2012 wurde die Darstellung der Maßnahmen aufgenommen, die die Modulverantwortlichen auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse ergriffen haben. Nach der Curriculumrevision im Jahr 2016 und einer entsprechenden Übergangsphase zur Anpassung der Instrumente kommt ab Oktober 2019 wieder das gesamte Portfolio an Fragen und Instrumente der Qualitätssicherung zum Einsatz.

Zur Sicherung der Qualität der Lehre und zur Verzahnung der dezentralen Studienabschnitte ist ein differenziertes System von Modulpaten und Modulverantwortlichen etabliert worden. Einmal im Studienjahr findet zudem an der DHPol eine Konferenz aller Ausbildungsreferentinnen/-referenten der Ministerien und der Studienleiterinnen/Studienleiter der dezentralen Studienabschnitte statt. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Masterstudiengangs nach Einführung des neuen Curriculums wurde die Einrichtung einer Studiengangskonferenz diskutiert, um modulübergreifend die kontinuierliche Fortschreibung des Curriculums und die Weiterentwicklung zu begleiten.

Die Lehrevaluation in Form der Modulevaluation wird durch eine jährlich durchgeführte „Infrastrukturbefragung“ ergänzt, die sich auf Qualität zentraler studienbezogener Dienstleistungen (z. B. Bibliothek) und die Infrastruktur des Studienbetriebs bezieht.

Die Qualitätssicherung in den zehn Studiengemeinschaften des ersten Studienabschnitts und an der DHPol erfolgt in Erfüllung der Auflage aus der ersten Reakkreditierung zentral durch die Stabsstelle II - Qualitätsentwicklung der DHPol und wird mit der Evaluationssoftware „EvaSys“ durchgeführt. Die Studierenden können in den vier Wochen nach Modulende an der Evaluation teilnehmen. Ziel ist es, möglichst 50% der Studierenden zur Teilnahme zu motivieren, um eine belastbare und vergleichbare Datenbasis zu bekommen. Der Umgang mit den erhobenen Daten wird in den Studiengemeinschaften über die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen geregelt.

Da der Präsident der DHPol, der gemäß § 11 Abs. 3 DHPolG die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung trägt, erhält alle Evaluationsergebnisse der Module des zentralen Studienabschnitts. In den Studiengemeinschaften kommt diese Rolle vielfach den Leiterinnen und Leitern des Studienabschnitts

zu. Entsprechende Regelungen enthalten die Vereinbarungen. Dem Präsidenten dienen die Evaluationsergebnisse im Rahmen von Zielvereinbarungsgesprächen als eine Grundlage für z.B. die Vereinbarung leistungsbezogener Gehaltsbestandteile. Nach Ende eines Studienjahres findet die hochschulöffentliche Ergebnispräsentation aller Modulevaluationen sowie der Infrastrukturumfrage statt, um das Studienjahr zu bilanzieren und eine Gesamtschau der Evaluationsergebnisse vorzunehmen. Um eine möglichst große Zahl an Lehrenden zu erreichen, findet die Präsentation im Rahmen einer Fachbereichskonferenz statt, die vom Sprecher der Lehrenden einberufen wird. Hierbei stehen die Rückläuferzahlen, die Evaluationsergebnisse zum Praxisbezug des Moduls sowie die Gesamtnote der Module im Mittelpunkt.

Die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Module, auch auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse, liegt primär beim Modulverantwortlichen und den im Modul Lehrenden. Unterstützt werden sie vom Sprecher der Lehrenden und in organisatorischen Fragen von der Fachbereichsverwaltung. Flankierend können hochschuldidaktische Kurse und Coachings von den Lehrenden genutzt werden. Auch die Konzeption spezifischer Kursangebote, speziell für Erfordernisse einzelner Module, ist möglich. Unabhängig von den Maßnahmen im Rahmen der Qualitätsgespräche des Präsidenten wird das hochschuldidaktische Kursprogramm mit den Ergebnissen der Modulevaluation abgeglichen. Damit erfolgt eine Verzahnung der Evaluationsergebnisse mit den Möglichkeiten und Angeboten der Hochschuldidaktik.

Die Ergebnisse der beiden Absolventenstudien sind sowohl in die letzte Curriculumrevision als auch in die Weiterentwicklung des Masterstudiengangs im Rahmen des Strategieprozesses eingeflossen, da sie Auskunft über die Passung von Studieninhalten und beruflichen Tätigkeiten sowie über die Dynamik des Berufsfelds liefern. Damit kann die inhaltliche Weiterentwicklung und Aktualisierung der Modul Inhalte auf empirischer Basis erfolgen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In der Gesamtschau ergibt sich der Eindruck bei dem Gutachtergremium eines sehr gründlich ausgestalteten Monitoring-Systems. Es besteht aus Modul- und Lehrevaluationen, Befragungen zur Infrastruktur der Hochschule, Absolventenbefragungen, Konferenzen zwischen zentralem und dezentralem Studienabschnitt und (angedachten) Studiengangskonferenzen. Überdies werden Evaluationsergebnisse mit dem hochschuldidaktischen Angebot der Hochschule abgeglichen. So können, auf freiwilliger Basis und kritische Selbstreflektion vorausgesetzt, Lehrende mögliche Kompetenzdefizite angehen.

Das Thema „Evaluation“ wird nicht nur zentralisiert angegangen, sondern es erfolgt eine breite Einbindung verschiedener Akteure bis hin zu Lehrenden und Studierenden des dezentralen Studienabschnitts unter Einschluss von Absolventinnen und Absolventen. Flankiert wird die personelle Einbindung durch organisatorische Elemente (Evaluationskommission und -ordnung, Qualitätsbeauftragte). Darüber hinaus erscheint die Rücklaufquote der letzten Lehrevaluation unproblematisch. 47 % Rücklauf kann auch bedeuten, dass ein großer Teil Studierender zufrieden ist.

Die dezentrale Struktur des ersten Studienabschnitts zeigt die Notwendigkeit, das etablierte Monitoring-System aufrecht zu erhalten. Die Interviews mit den Studierenden legten (lediglich) eine Redundanz zwischen einem Modul zur Kriminalitätskontrolle des ersten und des zweiten Studienjahres nahe. Ferner erklärten einige Studierende, sich bei großer Referenzanzahl innerhalb eines Moduls zum Zeitpunkt der Evaluation nur noch schlecht an jeden einzelnen Referenten/Referentin erinnern zu können.

In Ergänzung zum Monitoring-System bewerteten die interviewten Studierenden den Studienerfolg auch aus ihrer persönlichen Perspektive positiv. Sie empfanden das Zeitmanagement zum Lernen und die Vorbereitung auf Prüfungen durch Lehrende fair.

Was die zeitliche Organisation des Monitorings betrifft, erfolgt die Bekanntgabe der Evaluationsergebnisse insgesamt zeitgerecht und ermöglicht Kurskorrekturen in der Lehre. Die Ergebnisse der Befragungen werden unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange thematisiert. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass bei kleinen Modulen keine personenscharfen Rückschlüsse erfolgen können, da die Modulevaluationsergebnisse hochschulöffentlich präsentiert werden.

Zu überlegen wäre, einige Tage Abstand zwischen Verkündung der Prüfungsergebnisse und der Evaluationserhebung verstreichen zu lassen, um einen emotional bedingten Bias zu vermeiden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Aufgrund der Studienauswahl gemäß § 29 Abs. 1 DHPolG nimmt die DHPol nicht unmittelbar Einfluss auf die Auswahl und damit die Zusammensetzung der Studierenden. Der Anteil weiblicher Studierender schwankt seit Einführung des Masterstudiengangs zwischen 16,6 % (2011/2013) und 28,8 % (2014/2016). Die Hochschule kann gemäß § 2 Abs. 1 PrüfO im Abstimmung mit den Dienstherren abweichende Studienverläufe zulassen, um Kindererziehung und Betreuung Pflegebedürftiger zu ermöglichen oder bei Erkrankungen einen alternativen Studienverlauf anzubieten. Studienunterbrechungen von bis zu drei Jahren sind gemäß Prüfungsordnung möglich. An den Verfahren gemäß § 2 wird systematisch die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Studium zu unterstützen, verfügt die DHPol über Familienappartements, die Studierenden für die gesamte Dauer des zentralen Studienabschnitts oder temporär bei Bedarf nutzen können. Darüber hinaus bietet die DHPol seit 2012 in Kooperation mit einem Partner eine Großtagespflege für neun Kinder an, wobei vier Plätze für Kinder von Studierenden reserviert sind.

Dadurch soll es Studierenden mit Kleinkindern ermöglicht werden, gemeinsam mit den Kindern in Münster zu leben und zu studieren.

Aufgrund des geringeren Frauenanteils im Masterstudiengang soll das Studium vor allem für Frauen attraktiver werden, wobei in erster Linie die Abwesenheit vom Wohnort während des zweiten Studienjahres als Problem gilt. Im Strategieprozess werden daher Angebote medialer Lehre und das Konzept des Blended Learning geprüft, um Alternativen zu einem reinen Präsenzstudium anzubieten. Angesichts des Bedarfs an Bewerberinnen und Bewerbern für den Aufstieg in den höheren Polizeidienst sind die Länder und der Bund daran interessiert, die Attraktivität des Auswahlverfahrens und des Studiums für diese Zielgruppe zu erhöhen.

Aufgrund der Regelungen zur Polizeidiensttauglichkeit in den Ländern und beim Bund nehmen keine Studierende mit chronischen Erkrankungen, die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich erforderlich machen, am Masterstudiengang teil. Bei akuten Erkrankungen und Verletzungen werden im Rahmen des Prüfungsrechts Einzelfalllösungen geschaffen (vgl. § 2 Abs. 1 PrüfO-DHPol).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studienauswahl findet in den einzelnen Bundesländern statt, daher nimmt die DHPol keinen Einfluss auf eine paritätische Verteilung der Studienplätze nach Geschlecht. Aus den Aussagen der Verantwortlichen konnte geschlossen werden, dass relativ weniger Polizistinnen als Polizisten ein Interesse daran haben, in den höheren Dienst zu wechseln, weil damit verstärkt Reisetätigkeit und Verwaltungsarbeit verbunden sind gegenüber dem vergleichsweise abwechslungsreicheren Dienst in der Kriminal- oder Schutzpolizei vor Ort.

Zur Förderung der Chancengleichheit hat die DHPol vielfältige Maßnahmen getroffen. Es werden Familienzimmer angeboten, in denen Eltern mit ihren Kindern wohnen können für die Zeit ihres Aufenthaltes. Es gibt eine Kindertagesstätte, die extra Plätze für Kinder der Studierenden freihält. Das Studium lässt sich in Kooperation mit dem Dienstherrn flexibel gestalten, wo z.B. Studienunterbrechungen von bis zu 3 Jahren möglich sind um für Kindererziehung oder die Pflege von Angehörigen abwesend zu sein. Derzeit werden Alternativen zum Präsenzstudium geprüft um die Attraktivität besonders im zweiten Jahr weiter zu steigern und auch Müttern, die nicht vom Heimatort mit ihren Kindern weg wollen ein Studium zu ermöglichen.

Gemäß Aussage der Studierenden wird sehr drauf geachtet, dass die DHPol alles Mögliche unternimmt, um Nachteile auszugleichen sollten diese im Verlauf des Studiums auftreten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Kriterium nicht einschlägig.

## 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Kriterium nicht einschlägig.

## 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die länder- und bundesspezifischen Grundlagenmodule werden in Kooperation mit den Bildungseinrichtungen des Bundes und der Länder durchgeführt. Dabei handelt es sich um Fachhochschulen und Akademie, die die akkreditierten Bachelorstudiengänge Polizei durchführen.

Bereits in der Erstakkreditierung wurden Auflagen formuliert und in der Folge erfüllt, die auf die Sicherung der Qualität dieser Kooperationen abzielen. Nach dem ersten Reakkreditierungsverfahren wurde 2016 die Qualitätssicherung für alle Module und Lehrveranstaltungen, die in den Ländern und beim Bund durchgeführt werden, der DHPol übertragen. Die Ergebnisse werden unmittelbar an die Lehrenden zurückgemeldet und in aggregierter Form in den Modulkonferenzen präsentiert, um daraus Entwicklungserfordernisse auf Modulebene oder der Ebene der Lehrveranstaltungen abzuleiten. Ebenso erfolgt die gesamte Prüfungsabwicklung zentral im Prüfungsamt der DHPol. Das Prüfungsamt pflegt seit Beginn des Masterstudiengangs das Lehrendenkataster, in dem alle Lehrenden des dezentralen Studienabschnitts mit ihrer Qualifikation und Lehrzuständigkeit verzeichnet sind.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht eine deutliche Entwicklung im Studiengang PM in der Vernetzung der DHPol mit den anderen Hochschulen der Polizei bzw. den Fachbereichen Polizei an entsprechenden Landesverwaltungshochschulen seit der letzten Akkreditierung. Besonders wichtig erscheint dem Gutachtergremium dabei, dass u. a. durch die Modulkonferenzen Prozesse des Austausches zwischen den einzelnen Länderpolizeien angestrebt und erreicht wurden. Dabei sind diese Prozesse als Kontinuum zu verstehen; weitere Planungen bspw. gehen in die Richtung, einige Aspekte aus den Länderanteilen an die DHPol zu verlagern.

Das Gutachtergremium unterstützt das Anliegen, die Vernetzung zwischen der DHPol und den Länderpolizeien weiter voranzutreiben. Als probates Mittel könnte sich das Gutachtergremium vorstellen, dass die Masterarbeiten (die ohnehin häufig Fragestellungen der jeweiligen Länderpolizeien aufnehmen) im

Rahmen von Fachtagungen oder Praxisdialogen in den Polizeibehörden vorgestellt werden – unter Einbeziehung entsprechender Öffentlichkeitsarbeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Kriterium nicht einschlägig.



### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

#### 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

#### 3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Studierenden: **Fatima Meyke**, Verfügungseinheit Burgdorf – PI Burgdorf, bis Okt. 2019 Studium an der Polizeiakademie Niedersachsen (Standort Hann. Münden)
- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. Holger Roll**, Professor für Kriminalwissenschaften (Kriminalistik, Kriminologie, Kriminaltechnik), Fachbereich Polizei, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHÖVPR M-V)
- Vertreterin der Hochschule: **Professorin Dr. Vanessa Salzmann**, Professorin für Eingriffsrecht, Führungslehre und Soziologie, Fachgruppe Polizeiwissenschaften, Hochschule für Polizei und Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW)
- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. Mike Wienbracke**, Professor für Öffentliches Recht, insb. Staats- und Verwaltungsrecht sowie Europarecht, Fachbereich Wirtschaftsrecht, Westfälische Hochschule Gelsenkirchen
- Vertreter der Berufspraxis: **Norbert Wessler**, Polizeipräsident, Polizeipräsidium Düsseldorf

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	2013: 99,2%; 2014: 99,2%; 2015: 99,2%; 2016: 99,2%, 2017: 99,3%, 2018: 99,2%; 2019: 98,3%
Notenverteilung	Sehr gut (14,0 – 15 Pkt.) 0,8 % Gut (11,0 – 13,9 Pkt.) 77,2 % Befriedigend (8,0 – 10,9 Pkt.) 22,5 %
Durchschnittliche Studiendauer	24 Monate
Studierende nach Geschlecht (Stand: 30.09.2019)	Gesamt: 416 Studierende 201 Studierende, davon 55 Studentinnen und 146 Studenten (Jahrgang 2018/2020) 192 Studierende, davon 48 Studentinnen und 144 Studenten (Jahrgang 2019/2021)

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	Datum
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	26.03.2008 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

**Glossar**

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbegleitende Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbegleitende Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsbedingungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)